

- Antrag auf Umschreibung der Fahrerlaubnis**
 Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheines
 Antrag auf Verlängerung der Klasse C/CE
 Antrag auf Erteilung der unbeschränkten Klasse A

Familienname		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Akademischer Grad
Vornamen (sämtliche, Rufnamen nicht unterstreichen)			
Geburtsname, falls abweichend vom Familiennamen		ggf. sonstige frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Postleitzahl, Wohnort			
Straße und Hausnummer		telefonisch erreichbar unter Tel.-Nr.	
Nur für Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 3 (Bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Merkblatt):			
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Klasse T und erkläre, dass ich in der Land-/Forstwirtschaft tätig bin.		<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Klasse CE 79 (C1E>12.000 kg, L≤3).	

Ich besitze die Fahrerlaubnis/den Führerschein

Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer
Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer
Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer
Ersatz-FS	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer

Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die Fahrerlaubnis derzeit nicht entzogen ist, dass kein Fahrverbot gegen mich besteht und bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich füge folgende Unterlagen bei:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (ist bei Antragstellung vorzulegen)
- Lichtbild (nach den Bestimmungen des Passwesens)
- den bisherigen Führerschein (ist bei Antragstellung vorzulegen und bei Aushändigung des Kartenführerscheines abzugeben bzw. entwerfen zu lassen)
- bei Verlängerung der Klasse C/CE (alt 2) **ärztliche Bescheinigung** nach Anlage 5 Fahrerlaubnis-VO vom Hausarzt **und ein Gutachten** vom Augenarzt
- Karteikartenabschrift**
- Die Verwaltungsgebühren entrichte ich in bar bzw. nach Erhalt eines Gebührenbescheides

Datenschutzbestimmungen:

Gem. § 2 StVG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person und die Eignung und die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheins gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z. B. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FEV. Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu.

Ort, Datum, Unterschrift

* Die Fahrerlaubnis der Klasse drei kann höchstens auf eine beschränkte Klasse CE (CE 79(C1E>12.000 kg, L ≤ 3)) umgestellt werden.

** Eine Karteikartenabschrift ist erforderlich, wenn der letzte Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgestellt worden war.

Sie kann dort in der Regel fernmündlich zur unmittelbaren Übersendung an den Kreis Stormarn, Fahrerlaubnisbehörde, Rögen 36-40, 23843 Bad Oldesloe angefordert werden.(Stand 11.02.08)

Merkblatt für die Umstellung der Fahrerlaubnis

Die Umstellung der bisherigen Fahrerlaubnisklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.

Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

A. Hinweise für Inhaber der Klasse 2

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, mussten ihren Führerschein bis zum 31.12. 2000 umgestellt haben, da für sie seit dem 01.01.2001 die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 erloschen ist.

Für die Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Ist die Fahrerlaubnis seit mehr als zwei Jahren erloschen, ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Es sei denn, der Betroffene absolviert eine erneute theoretische und praktische Prüfung.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig Klasse CE) werden im Zuge der Umstellung auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer augenärztlichen und hausärztlichen Untersuchung und sollte rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragt werden.

B. Hinweise für Inhaber der Klasse 3

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (zGG) und Züge bis 12 t (zGG) geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) erhalten bleiben, muss dies bei der Umstellung **besonders beantragt** werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt und bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklassen alle 5 Jahre ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Inhaber der Klasse 3, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, mussten die bisherigen Fahrerlaubnisklassen bis einschließlich 31.12.2000 umstellen, um die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse CE (beschränkt) zu behalten. **Ist dies bisher nicht geschehen, ist eine Erteilung dieser Klasse seit dem 01.01.2003 nicht mehr möglich.**

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden. Ist die Fahrerlaubnis seit mehr als zwei Jahren erloschen, ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, es sei denn, der Betroffene absolviert eine erneute theoretische und praktische Prüfung.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen können außerdem die Erteilung der **Klasse T** beantragen.

C. Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Hinweise in den vorstehenden Abschnitten A. und B. gelten auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus), außerdem müssen sie spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch die Umstellung des Führerscheins rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragen.

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts
und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und den Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis- klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gem. Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L, S		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L, S		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, L, S		L 174, 175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 01.01.89	A, A1, M, L, S		L 174, 175
1 a	nach dem 31. 12.88	A ¹⁾ , A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, M, L, S		L 174, 175
1 b	vor dem 01.01.89	A1, M, L, S		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, S, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, S, T		C 172
2	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, S, T		C 172
2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, S, T		C 172
2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeug oder eines Lastwagen mit drei Achsen	nach dem 31.03.85	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, S,	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3) T ²⁾	C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L, S	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L, S	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, L, S	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3) T ²⁾	C 1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, L, S	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L, S	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174
4	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L, S		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L, S		L 174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, M, L, S		L 174, 175
4	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	M, L, S		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.80	M, L, S		L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	L		L 174, 175
5	nach dem 31.12.88	L		L 174

1) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

2) nur für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen